

RS Vwgh 2002/7/31 98/13/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2002

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §3;

Rechtssatz

Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinn sind jenem Unternehmer zuzurechnen, der sie im eigenen Namen erbringt, was grundsätzlich unabhängig davon gilt, ob der Unternehmer das unternehmerische Risiko aus dem Geschäft trägt, ob er also auf eigene oder - wie etwa der Kommissionär - auf fremde Rechnung tätig wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130223.X02

Im RIS seit

07.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at